

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „Gewerbegebiet Nord“

Aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 8,9, und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Farchant die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ als Satzung:

Zeichenerklärung der Planzeichen:

1.

Für das Grundstück Fl.Nr. 1069, 1070 und 1070/1 der Gem. Farchant werden die unter Nr. 1.2 „Abgrenzung der unterschiedlicher Nutzung“ sowie in Nr. 1.4 „Baugrenzen“ wie folgt geändert:

MD	II		
	0,4	MD = Dorfgebiet	II = zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
	O		0,4 = Geschossflächenzahl
			O = offene Bauweise

Baugrenzen

1. Die Grenze der Art der baulichen Nutzung „Dorfgebiet – Gewerbegebiet“ wird nach Norden an die Oberauer Straße verschoben, sodass der südliche Bereich der Oberauer Straße vollständig die Art der baulichen Nutzung eines Dorfgebietes aufweist.
2. Des Weiteren wird die Baugrenze an der südlichen Bebauung der Oberauer Straße von der nördlichen Ecke des Anwesens Hauptstr. 1 und der nordöstlichen Ecke des Anwesens Oberauer Straße 1 auf 4,00 m festgesetzt.

